



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/67/69-2010

BETREFF

Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014 - Beiträge des Bundeskanzleramtes; Stellungnahme

Bezug: BKA-603.722/0004/-V/2010

DATUM

16.11.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zu den geplanten Änderungen des Parteiengesetzes, des Publizistikförderungsgesetzes 1984, des Komm-Austria-Gesetzes und des Zustellgesetzes teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, dass dagegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

B. Zu den geplanten Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991:

Die geplanten §§ 42 Abs 1 und 44a Abs 3 AVG lösen die im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 2008 (ZI 2006/06/0204) und der darin zitierten Literatur aufgeworfene Frage, wann eine Kundmachung im Internet als „geeignet“ gilt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt, nicht: Da die Adresse, unter der eine Kundmachung im Internet erfolgt ist, bereits in das Edikt aufzunehmen ist und diese daher nur über den Umweg des Edikts aufgerufen werden kann, entfaltet eine Kundmachung im Internet keine über das Edikt hinausge-

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

hende Publizitätswirkung. Mit anderen Worten: Diejenigen Beteiligten, die bereits das Edikt gelesen haben, bedürfen der zusätzlichen Kundmachung im Internet nicht, bei allen anderen Beteiligten kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sie über das Internet von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt haben, da von ihnen nicht verlangt werden kann, im Internet regelmäßig und gleichsam „auf Verdacht“ nach einer Kundmachung zu suchen.

2. Zum Verwaltungsstrafgesetz 1991:

Bestehen Zweifel über den Inhalt und den Umfang einer Ermächtigung, ist es für die Organe der öffentlichen Sicherheit in aller Regel ein leichtes, durch eine Nachfrage bei der Bezirksleitzentrale oder beim Journaldienst der ermächtigenden Behörde Klarheit zu schaffen. Diese Möglichkeit besteht jedoch im Bereich anderer Organe der öffentlichen Aufsicht, etwa den Organen der Berg- und Naturwacht nicht.

Es wird daher vorgeschlagen, die im geltenden § 50 Abs 3 VStG enthaltene „herkömmliche“ Möglichkeit einer Dokumentation der Tatsache und des Umfangs einer Ermächtigung in einer „Vollurkunde“ weiter beizubehalten und der ermächtigenden Behörde ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, ob sie dem Organ wie bisher eine „Vollurkunde“ oder eine Urkunde, aus der nur die Tatsache der Ermächtigung hervorgeht, übergibt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Ferdinand Faber
Landesamtsdirektor

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC

8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 13 Naturschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 21301-RG/8/34-2010, Intern